

Mario Thieme

Sendefenster für unabhängige Dritte im
deutschen Privatfernsehen und ihr Beitrag
zur Meinungsvielfalt

Bachelorarbeit

BEI GRIN MACHT SICH IHR WISSEN BEZAHLT



- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit, Bachelor- und Masterarbeit
- Ihr eigenes eBook und Buch - weltweit in allen wichtigen Shops
- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de/> abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlanges. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

Impressum:

Copyright © 2012 GRIN Verlag
ISBN: 9783346339898

Dieses Buch bei GRIN:

<https://www.grin.com/document/981481>

Mario Thieme

**Sendefenster für unabhängige Dritte im deutschen
Privatfernsehen und ihr Beitrag zur Meinungsvielfalt**

GRIN - Your knowledge has value

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

Besuchen Sie uns im Internet:

<http://www.grin.com/>

<http://www.facebook.com/grincom>

http://www.twitter.com/grin_com

Universität Leipzig
Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie
Institut für Kommunikations- und Medienwissenschaft
Historische und Systematische Kommunikationswissenschaft

Sendefenster für unabhängige Dritte im deutschen Privatfernsehen und ihr Beitrag zur Meinungsvielfalt

Bachelorarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

Kommunikations- und Medienwissenschaft

eingereicht von:

Mario Thieme

eingereicht am: 11.12.2012

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung.....	3
1	Problematik.....	3
2	Problemstellung und Struktur der Arbeit.....	4
3	Forschungsstand.....	5
II	Theoretische Grundlagen zur Meinungsvielfalt.....	6
1	Vielfalt und Meinung.....	6
2	Der Zusammenhang zwischen Meinung(säußerung), Meinungsbildung, Meinungsvielfalt und Meinungsmacht.....	6
3	Rundfunkrechtliche Entwicklungen.....	8
4	Binnen- und Außenpluralismus.....	10
5	Der Rundfunkstaatsvertrag (RStV) als rechtliche Grundlage für Drittsendefenster.....	11
5.1	Der Dritte Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	12
5.2	Der Sechste Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	15
5.3	Der Neunte Rundfunkänderungsstaatsvertrag.....	15
III	Sendefenster für unabhängige Dritte in der Praxis.....	16
1	Die Verpflichtung von <i>RTL</i> und <i>Sat.1</i> zur Einräumung.....	16
2	Die derzeitigen Veranstalter und ihre Sendungen bei <i>RTL</i> und <i>Sat.1</i>	17
3	Die Ausstrahlung.....	18
3.1	Umfang und Platzierung der Sendezeiten.....	18
3.2	Die tatsächlichen Ausstrahlungszeiten.....	21
4	Aspekte der Meinungsvielfalt.....	22
4.1	Das Zuschaueraufkommen.....	22
4.2	Anbietervielfalt.....	25
4.3	Inhaltevielfalt.....	31
IV	Schlussbemerkungen.....	43
1	Zusammenfassung.....	43
2	Fazit.....	45
	Literaturverzeichnis.....	48
	Anhang.....	55

I Einleitung

1 Problematik

„Triebe, Trash und Tralala: Privatfernsehen in Deutschland. *RTL* und *Sat.1* dominieren den Markt mit viel Buntem und wenig Gehaltvollem. Doch in ihrem Programm verstecken sich Sendungen, auf die sie keinen Einfluss haben.“¹ Mit den Sendungen meint das medienkritische *NDR*-Magazin *ZAPP* solche, die von unabhängigen Dritten produziert werden. Sie sollen die marktbeherrschende Position dieser Sender schmälern und durch Inhalte bereichern, welche zu dem Buntem und wenig Gehaltvollen im Gegensatz stehen. Diese so genannten Drittfensterprogramme² sind eine im Jahre 1997 eingeführte Maßnahme der Medienpolitik, um die für das Demokratieverständnis unserer Gesellschaft wichtige Vielfalt von Meinungen im Privatfernsehen zu sichern.

Seit ihrem Bestehen wird an ihnen gezweifelt. Laut Heide Simonis zum Beispiel stellen die Sendungen „oft einen solchen Bruch im Programm dar, da[ss] man fassungslos davor steht“³. Die frühere *SPD*-Politikerin forderte deshalb schon 1999 die Abschaffung der rundfunkrechtlichen Vorschrift.⁴ Aktuell zweifeln Kritiker an ihrer Sinnhaftigkeit, weil es im heutigen digitalen Zeitalter angeblich nicht mehr an Meinungsvielfalt mangelt.⁵ Als „Fernsehen, wie aus der Zeit gefallen“⁶, bezeichnete *ZAPP* die bestehende Lage mit den Fensterprogrammen unabhängiger Dritter.

Aktuelle Brisanz besitzt das Thema durch das derzeitige Vergabeverfahren von Drittsendelizenzen für die anstehende Ausstrahlungsperiode von 2013 bis 2018. Es kam im Zuge dessen nämlich zu einer Klagewelle, die einen Wandel in der nationalen Fernsehwelt nach sich ziehen könnte.

In dieser Arbeit soll überprüft werden, ob die momentane Drittsendefenster-Situation dem Anspruch der Pluralitätssicherung von Meinungen genügt. Dazu werden zunächst Meinungsvielfalt und Drittsenderegulation aus rechtlicher Perspektive beleuchtet, daraufhin ihre

¹ Casjens & Fischer 2012

² Werden im Folgenden auch als Drittsendefenster, Drittsendezeiten, Drittsendeplätze, Sendungen/Fenster unabhängiger Dritter oder mit ähnlichen gängigen Begriffen bezeichnet.

³ Heide Simonis. Zitiert nach: *epd medien* 1999: 19

⁴ Vgl. Heide Simonis. Zitiert nach: ebd.

⁵ Vgl. Serrao 2010; vgl. Feidt 2008; vgl. Meckel 2012

⁶ Casjens & Fischer 2012

gegenwärtige Praxis im Hinblick auf die Meinungsvielfalt beurteilt sowie abschließend die getroffenen Aussagen zusammengefasst und ein Fazit gezogen.

2 Problemstellung und Struktur der Arbeit

Die konkrete Forschungsfrage lautet: „Trägt die Einräumung von Sendefenstern für unabhängige Dritte zur Meinungsvielfalt bei?“ Sie soll im Folgenden beantwortet werden.

Diese Arbeit besteht aus einem theoretischen Teil, welcher die rundfunkpolitische Maxime Meinungsvielfalt zum Gegenstand hat. Dabei werden zunächst die grundlegenden Begriffe Vielfalt und Meinung beleuchtet und der untrennbare Zusammenhang zwischen Meinung(säußerung), Meinungsvielfalt, Meinungsbildung und Meinungsmacht hergestellt. Danach soll die rundfunkrechtliche Entwicklung der Meinungsvielfalt bis zu ihrer heutigen Umsetzung im dual organisierten Rundfunksystem aufgezeigt werden, um die aus diesem hervorgehende Drittsendefenster-Regelung einordnen zu können. Die Vorschrift selbst wird anschließend detailliert beschrieben. Weil es sich um eine Thematik des Rundfunkrechts handelt, sind die Theoriegrundlagen auch rein rechtlicher Natur.

Mit der praktischen Umsetzung von Sendefenstern unabhängiger Dritter beschäftigt sich der restliche Teil der Arbeit. Dabei wird anfangs begründet, warum *RTL* und *Sat.1* zu deren Einräumung verpflichtet sind sowie die Fensterprogrammveranstalter mit ihren jeweiligen Sendungen aufgeführt und Aussagen zu Ausstrahlungs-Gegebenheiten wie Sendeumfang, -platzierungen und Ausstrahlungszeiten getroffen. Damit wird übergeleitet zum ersten der drei Aspekte, anhand derer die Forschungsfrage nach dem Beitrag zur Meinungsvielfalt beantwortet werden soll: dem Zuschaueraufkommen der Drittsendungen als Voraussetzung für Meinungsbildung und -vielfalt. Ob der zweite Aspekt, die Vielfalt von verschiedenen unabhängigen Drittanbietern, erfüllt wird, klärt der anschließende Abschnitt. Zuletzt wird anhand einer empirischen Untersuchung Meinungspluralität unter dem dritten Aspekt, der Vielfalt von Programminhalten, bewertet.

Am Ende werden die Ausführungen und Erkenntnisse zusammengefasst und münden in ein abschließendes Fazit, in welchem eine Gesamteinschätzung dazu erfolgt, ob die Praxis der Sendefenster für unabhängige Dritte der Forderung folgt, meinungsvielfältig zu sein.

3 Forschungsstand

Mit dem Phänomen der Drittsenderegulung hat sich bisher nur eine Arbeit aus sowohl rechtlicher als auch praktischer Sicht beschäftigt: Annegret Holthusen fragte in ihrem 2008 erschienenen Buch *Fenster zur Vielfalt*, ob die Umsetzung der Rundfunkrecht-Vorschrift tatsächlich mehr Vielfalt schafft oder nur ein „medienpolitisches Alibi“⁷ ist.

Es erscheint angebracht, vier Jahre nach Veröffentlichung ihrer Arbeit, die Thematik erneut aufzugreifen und ein Urteil über die heutige Situation zu fällen. Rechtlich gesehen hat sich die Vorschrift zwar nicht geändert, sodass Holthusens Ausführungen dazu aktuell Gültigkeit besitzen. Doch kann in der vorliegenden Arbeit der Bezug zur anstehenden Lizenzperiode hergestellt werden, die einen Rechtsstreit mit sich brachte, welcher damals (in diesem Ausmaß) nicht existierte. Weiterhin bestanden in ihrem Untersuchungszeitraum, der sich auf den Monat Mai des Jahres 2006 beschränkt, zwei Drittsendungen noch nicht. Diese werden dafür hier einbezogen.⁸ Außerdem können durch die Betrachtung des Zuschaueraufkommens und der in den Programmen vorgekommenen Themen des Jahres 2011 aktuellere Aussagen zu diesen Aspekten getroffen werden. Die empirischen Ergebnisse dieser Arbeit werden mit denen von Holthusen verglichen, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen.

Daneben setzt sich die *Kommission zur Ermittlung der Konzentration im Medienbereich (KEK)* als rundfunkpolitisches Expertengremium mit der Regelung intensiv auseinander. Sie fasst zu sämtlichen Bestimmungen in Bezug auf Drittsendefenster Beschlüsse, die abschließend beurteilen und für die Landesmedienanstalten⁹ als Entscheidungsträger von Drittsendelizenzen bindend sind. Die Beschlüsse werden deshalb in dieser Arbeit oft herangezogen.

Außerdem besteht eine Vielzahl von (kritischen) Medienstimmen und -rezensionen, die sich auf das Thema beziehen und besonders häufig im Zusammenhang mit dem aktuellen Drittsendelizenz-Vergabeverfahren vorkommen. Um die öffentliche Debatte nachzuvollziehen, werden sie in diese Arbeit eingebunden.

⁷ Holthusen 2008: Buchrückseite

⁸ Es handelt sich um *30 Minuten Deutschland* und *Faszination Leben*

⁹ Landesmedienanstalten sind Organe der Rundfunkpolitik. Sie haben die Aufsicht über private Rundfunkanbieter. Mit Ausnahme von Schleswig-Holstein und Hamburg sowie Brandenburg und Berlin, die jeweils über eine gemeinsame verfügen, hat jedes Bundesland seine eigene Landesmedienanstalt (LMA).

II Theoretische Grundlagen zur Meinungsvielfalt

1 Vielfalt und Meinung

„Ebenso wie im Hinblick auf andere unbestimmte Rechtsbegriffe im Rundfunkrecht enthält auch das Vielfaltsgebot der Rundfunkstaatsverträge erhebliche Interpretations[...]spielräume“¹⁰, stellt die *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* fest. Trotzdem bestimmt die *ALM* zwei wesentliche Merkmale, nach denen sie den Begriff differenziert: Vielzahl und Unterschiedlichkeit.¹¹ Beides bezieht sich hinsichtlich Meinungsvielfalt auf Anbieter und Inhalte, wie die *KEK* interpretiert.¹²

Wann Vielfalt tatsächlich vorhanden ist, lässt sich nicht eindeutig bestimmen. Dafür existieren keine wahrhaftigen Maßstäbe. Durch die Messung von Zuschaueranteilen wird geglaubt, zumindest Vielfaltsbedrohungen feststellen zu können.¹³

Das Grundgesetz versteht unter dem zweiten in Meinungsvielfalt enthaltenen Terminus Meinung Folgendes:

„Meinung [...] ist jegliche Aussage – unabhängig davon, ob sie auf Glauben oder Vermutungen beruht und eine „Meinung“ im engeren Sinne enthält oder ob sie auf Wissen gegründet ist und eine „Tatsachenbehauptung“ beinhaltet. Als „Meinung“ ist nicht nur eine Stellungnahme, Wertung, ein wertendes Urteil oder gar nur eine „grundsätzliche Stellungnahme“ geschützt. Meinungsäußerung [...] ist vielmehr auch die auf Wissen gestützte Äußerung über Tatsachen.“¹⁴

2 Der Zusammenhang zwischen Meinung(säußerung), Meinungsbildung, Meinungsvielfalt und Meinungsmacht

Der Verfassungsgesetzgeber legt in mehrerlei Hinsicht großen Wert auf die Meinung. Die Freiheit, seine Meinung zu äußern, ist grundrechtlich verankert; die Bildung von Meinung soll gewährleistet sein; und ihre Vielfalt ist strikt gefordert. Ihren Ausdruck findet die hohe Wertschätzung der Meinung im ersten Satz des fünften Artikels im Grundgesetz:

¹⁰ *Arbeitsgemeinschaft der Landesmedienanstalten* 2012: 98

¹¹ Vgl. ebd.: 96

¹² Vgl. Ausführungen in Kapitel III.4.2.1 und III.4.2.2

¹³ Über den Zusammenhang zwischen Meinungsmacht, -vielfalt und -bildung vgl. Kapitel II.1.2

¹⁴ Herrmann 1994: 117